

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Lehrbuch der Geographie und Geschichte des
Großherzogthums Oldenburg**

Wesselmann, Hermann Joseph

Oldenburg, 1866

Geschichtliche Uebersicht über die zu Oldenburg gehörenden Friesischen
Gebiete. IV. Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5171

Geschichtliche Uebersicht über die zu Oldenburg gehörenden friesischen Gebiete.

IV. Abschnitt.

§. 22.

Die friesischen Gebiete Oldenburgs.

Der ganze Norden des Herzogthums Oldenburg besteht aus 6 geschichtlich von einander verschiedenen friesischen Gebieten. Die Namen dieser Landschaften sind Stedingen, Stadeland, Butjadingerland, Land-Wührden, friesische Wede und Feverland.

Stedingen liegt nördlich von der alten Grafschaft Delmenhorst und faßt noch die Hunte-Mündung in sich, nördlich davon liegt das Stadeland, an welches sich das Butjadingerland anschließt.

Westlich von Stadeland liegt die friesische Wede, woran sich Fever im Norden anschließt. Am rechten Ufer der Weser endlich liegt Land-Wührden.

Das Land-Wührden gehörte mit zum Besitze der wildeshäuser Grafen und kam im Jahre 1270 nach dem Aussterben des wildeshäuser Grafenhauses an Oldenburg.

Die übrigen fünf friesischen Bezirke gehörten früher zu einem größern Ganzen, zum sogenannten Rüstringer-Gau oder Rhinistri-Gau, und zählten mit zu den Gauen des von Karl dem Großen gestifteten Reiches. Ein dänischer Prinz, welcher sich zum Christenthume bekehrt hatte, war im Anfange des 9. Jahrhunderts mit der Grafschaft Rüstringen belehnt. Die Gauverfassung, durch die fränkischen Könige den Friesen

aufgebrängt, konnte sich nicht recht behaupten und hauptsächlich wohl deshalb nicht, weil die bei denselben herrschenden Verhältnisse den dorthin gesandten Grafen zu fremd vorkommen mußten und nicht geeignet waren, ihre Herrschaft dort zu befestigen. Die einzelnen Landschaften in Rüstingen behielten daher die alte freie Gemeindeverfassung, regierten sich selbst durch gewählte Häuptlinge nach hergebrachten gesetzlichen Bräuchen. Mit der Zeit gelangten allerdings einzelne dieser Häuptlinge zu einem vorwiegenden Einflusse. Manche derselben behaupteten diesen mit Eifersucht, ein Umstand, welcher dazu beitrug, daß sie in die Gewalt der Nachbarn geriethen.

Ganz Rüstingen ist übrigens ein dem Meere abgewonnenes Land, ursprünglich wahrscheinlich bestehend aus vielen durch die Weser gebildeten Inseln. Durch mühevollen Eindeichung mußte der Anbau desselben gesichert werden. Großartige Deiche schirmen allenthalben das Land gegen die Meeresfluthen, die Abwässerung wird durch Abzugsgräben und Schleusen (Siele) bewirkt.

Das sog. Deich- und Sielrecht mußte daher für diese Distrikte eine der wichtigsten Rechts-Einrichtungen werden.

Es beruht im Allgemeinen auf dem alten Grundsatz: Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land.

Der Gau Rüstingen gehörte mit zu dem Wirkungskreise des großen, als Apostel des Nordens berühmten h. Ansgarius, des Erzbischofs von Bremen und Hamburg, dessen Verdienste erst in neuerer Zeit wieder gehörig gewürdigt sind.

Der h. Ansgar, von fränkischer Abkunft, wurde schon früh Mönch des Klosters Altcornwey in Frankreich und später Erzbischof von Bremen-Hamburg. Er verkündigte das Evangelium in Holstein, Dänemark und Schweden und brachte auch dem ganzen Norden von Oldenburg christlichen Glauben und Gesittung. Die Kirchen zu Elsfleth und Berne, sowie zu Hochkirchen und Altkum im Feverschen sind seine Stiftungen. Die Kirche zu Blexen war schon von seinem ersten Vorgänger gegründet. Weil somit der Norden von Oldenburg von Bremen aus für das Chri-

stenthum gewonnen war, gehörte er, wie auch die alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zur geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Bremen.

§. 23.

Stedingen, Stad- und Bntjadingerland.

Im östlichen Theile von Rüstingen wohnten die Stedinger. Ihr Gebiet umfaßte außer dem eigentlichen Stedingen auch das sog. Wüstenland und Moorien, sowie das sog. Stadeland. Der Name Stedingen wird theils von „Gestade“, theils von „Stelle“ oder „Stede“ abgeleitet. Die Stedinger besaßen schon früh ein Gemeinwesen mit eignen gesetzlichen Einrichtungen und Gebräuchen, die Ausdehnung desselben war zu verschiednen Zeiten verschieden, schon um das Jahr 1000 kommt ein gemeinsames Landesiegel vor.

Die geschichtliche Bedeutung verdankt die kleine stedinger Völkerschaft einem wenig erfreulichen Umstande. Im ganzen Mittelalter nämlich tauchten unter verschiednen Namen an verschiednen Orten schwärmerische religiös-politische Sekten auf, welche namentlich auch dem bürgerlichen Gemeinwesen nachtheilig waren. Diese Sekten waren eben nichts anders als ein Wiederaufleben des damals noch nicht lange unterdrückten Heidenthums, verbunden mit schwärmerischer Auffassung des Christenthums. Einer solchen Sekte nun waren nach Angabe der Quellen auch die Stedinger anheimgefallen und hatten sich sogar bis zum Thierdienste verirrt.

Weil nun, wie schon gesagt, die stedinger Irrlehre zugleich gegen die bürgerliche Ordnung gerichtet war, muß man als durchaus gerechtfertigt anerkennen, daß man durch Aufbietung eines Kreuzheeres auch mit Waffengewalt gegen sie einschritt. Die Stedinger waren also nicht lediglich Freiheitshelden, obwohl ihnen die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit allerdings auch sehr am Herzen lag und ihre Hartnäckigkeit im Widerstande vermehrte. Der entscheidende Schlag gegen die Stedinger wurde geführt in der Schlacht bei Altenesch im Jahre

1234 und die Bedeutung des stedinger Krieges für die Entwicklung der Grafschaft ist schon oben in §. 17 nachgewiesen.

Die sog. stedinger Brokseite kam an Oldenburg, die Rechterseite an Bremen, das sogenannte Stadeland behielt vorläufig noch seine Freiheit.

Nach Unterwerfung der Stedinger blieb das Stadeland in näherer Verbindung mit dem ebenfalls unabhängigen Butjadingen, nördlich der Heete, welche sich zwischen Stollhamm und Mens hinzieht. Der Name Butjadingen bezeichnet den Theil von Rüstringen zwischen der Zahde- und Wesermündung und heißt so viel als das Land außer oder „buten“ der Zahde. Die Zahde, anfangs auch an ihrer Mündung nur ein bescheidener Fluß, wurde im Jahre 1218 und 1511 zu einem größern Meerbusen erweitert, auf dessen Grunde 7 rüstringer Kirchspiele sollen gelegen haben. Wasserfluthen furchtbarer Art spielen überhaupt eine bedeutende Rolle in der Geschichte dieser Gegenden; Tausende von Menschen kamen oft in verhältnißmäßig kleinen Bezirken dadurch ums Leben. Ebenso stürmisch wie die Meeresfluthen waren aber auch die Kämpfe und Fehden, von welchen das Ländchen fast beständig heimgesucht wurde. Die Ursache davon war zunächst, weil es für die handeltreibenden Bremer eine stets unruhige Nachbarschaft bildete, dann aber auch, weil sich dort, trotz der freien Verfassung, allmählig Häuptlinge aufwarfen, namentlich zu Esenshamm, Blexen und Rodenkirchen, welche sich unter einander beseindeten und dadurch zugleich die Einmischung der Nachbarn veranlaßten.

Daher seit dem Jahre 1368 beständig Verwickelungen mit Bremen, Oldenburg und ostfriesischen Herren. Eine Zeitlang behauptete Bremen die Oberhoheit, sie wurde angefochten durch angebliche ostfriesische Rechte, endlich entwickelte sich aus den Ansprüchen der Niederlande die große sächsische Fehde, an welcher sich Oldenburg betheiligte und zwar mit dem Erfolge, daß es in Besitz des Stad- und Butjadinger-

landes gelangte; 1534 wurde derselbe vom Reiche förmlich anerkannt.

§. 24.

Friesische Wede und Jeverland.

Die friesische Wede nebst Barel scheint nie zu einer in sich geschlossenen Einheit gelangt zu sein, trotzdem, daß auch hier im Laufe der Zeit sich Häuptlinge erhoben.

Der Name Wede heißt so viel als Widdum, Weiethum oder Heiligthum und bezeichuet nach dem alten Sprachgebrauche sowohl Kirche als auch das in kirchlicher Hinsicht zu einer Kirche gehörige Gebiet. Es ist daher eine nicht unbegründete Annahme, daß zu Barel eine der alten Hauptkirchen des dem Erzbischofe von Bremen unterstehenden friesischen Gebietes gewesen.

Die Wede war lange ein Zankapfel zwischen den Ostfriesen, Jever und Oldenburg. Um 1386 war der Einfluß Oldenburgs vorwiegend, welches auch von Seiten Jever's die Anerkennung für seinen Besitz erlangte. Die Ansprüche von Ostfriesland blieben schweben; im Jahre 1517 endlich wurde durch den Vertrag zu Zetel die Wede endgültig zwischen Ostfriesland und Oldenburg getheilt.

Eine reichere geschichtliche Entwicklung hat das Jeverland. Obwohl nur zum Theil zu Rüstringen gehörend, ist es dennoch als ein von Rüstringen aus gestiftetes Gemeinwesen zu betrachten.

Edo Wiemken nämlich, der Häuptling von Dangast, ward durch das Vertrauen seiner Landsleute zum Oberhaupte der Rüstringer gewählt im Jahre 1355. Die Zeitgenossen rühmen an ihm seine Kriegstüchtigkeit und die Gabe, die Gemüther der Menschen zu gewinnen. Im Jahre 1359 erkannte ihn auch das westlich gelegene Destrigen und die nördlich von beiden gelegene Landschaft Wangerland, ein Distrikt, der offenbar ganz dem Meere abgewonnen ist, als Oberherrn an.

Sein ganzes Gebiet wurde die 3 jeverschen Lande genannt.

Diese Benennung aber rührt her von der hervorragenden Bedeutung der Stadt Jever, in welcher Edo auch ein festes Schloß besaß.

Die Ueberlieferung sagt, Jever habe als Ort schon unter Karl dem Großen bestanden, unter ihm habe es schon das Münzrecht besessen.

Das von der Münze zu entrichtende Münzregal (dem Könige gebührende Abgabe) wurde schon in sehr alter Zeit an die oldenburger Grafen entrichtet, woraus man vielleicht alte Ansprüche derselben auf Jever herleiten kann.

Der Hauptort von Wangerland war Hohenkirchen oder Goeferke, nebst Uccum in Destrigen, vom h. Ansgar gestiftet.

Edo Wiemken, der erste Herr der vereinigten jeverschen Lande, hatte eine sehr unruhige 15jährige Regierung, namentlich wegen seiner Bethetligung an manchen Fehden der Bremer. Ihm folgte nach dem Rechte des Jüngstgebornen sein Enkel Sibeth Papinga der Jüngere, zum Unterschiede von einem andern, von dem das ganze Haus den Namen des papingaischen trägt.

Auf ihn folgte sein Bruder Hajo Harles, unter dem Kniepens oder Kniphäusen eine besondere Herrschaft wurde.

Unter seinem Sohne Tanno Düren, welcher 1441 folgte, unter dem Titel Häuptling zu Jever, Rüstringen, Destrigen und Wangerland, traten zuerst die auf eine kaiserliche Bezeichnung gestützten Ansprüche Ostfrieslands hervor. Um sich gegen diese zu schützen, trat sein Sohn Edo Wiemken der Jüngere in eine nähere Verbindung zu Münster und Oldenburg.

Unter Edo's Regierung ereignete sich auch die sächsische Fehde und im Jahre 1511 im Januar eine schreckliche Fluth, Antoni-Eisfluth genannt, welche die Erweiterung des Jahdebusens vollendete und sieben rüstringer Kirchspiele verschlang, so daß von da ab nur ein kleiner Rest des alten Rüstringen bei den jeverschen Landen verblieb.

Die zweite Gemahlin Edo's war eine oldenburgische Gräfin.

Aus dieser Ehe stammten 1 Sohn und 3 Töchter. Edo starb am Osterabende 1511.

Nach dem frühen Tode seines Sohnes Christoph folgte dessen Schwester Fräulein Maria in der Herrschaft, welche den ostfriesischen Ansprüchen gegenüber sich nur dadurch behaupten konnte, daß sie die bis dahin freie Herrschaft dem Kaiser Karl V. als Lehen übergab unter der Bedingung freier letztwilliger Verfügung. So trat also Zeverland erst spät wieder in die Lehenverfassung des Reiches ein.

Fräulein Maria führte die Regierung des Zeverlandes von 1517—1575.

Während derselben gelangte die Reformation auch im Zeverschen zum Durchbruche, obgleich Maria derselben sich anfangs widersetzt hatte. Bemerkenswerth ist dieselbe auch durch ihre gesetzgeberische Thätigkeit, welche sich allerdings hauptsächlich auf die Zusammenstellung und Ordnung der altfriesischen Gesetze beschränkte. Ihr Gesetzbuch wurde auch nur veröffentlicht unter Billigung der Bürger, Häuptlinge, Städte und Gemeinden und wahrte diesen auch für die Zukunft das Recht der Steuerbilligung und einen entsprechenden Antheil an der Gesetzgebung.

Die Stadt Zever hatte Maria ungemein viel zu verdanken. Sie gab derselben städtisches Recht, befestigte dieselbe und wurde die Gründerin der dortigen Gelehrtenschule.

Das Testament Maria's übergab ihr Ländchen an ihren Vetter Johann XVI. von Oldenburg, welcher schon bei ihren Lebzeiten die Huldigung entgegennahm.

Eine besondere Herrschaft in Zeverland bildeten früher die Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum unter dem Namen Herrschaft In- und Kniphausen. Kniphausen, gebildet durch die Gemeinden Fedderwarden und Accum, wurde im Anfange des 15. Jahrhunderts eine besondere Herrschaft, als Erbtheil der Reinholda. Der unrechtmäßige Nachfolger derselben, Iko, brachte die Herrschaft an Inhausen (Gem. Seng-

warden) und so entstand im Jahre 1495 die Herrschaft In- und Kniphausen als Lehen von Ostfriesland.

Fräulein Maria konnte ihre Ansprüche auf Kniphausen, welche von dem Sohne der Reinholda herrührten, nicht durchsetzen, erst Anton Günther kam in Besitz der ganzen Herrschaft, indem er wegen Inhausen eine Abfindungssumme zahlte.



Fortsetzung der Geschichte der Grafschaft Oldenburg.

V. Abschnitt.

§. 25.

Anton Günther.

Nachdem im Jahre 1603 Graf Johann XVI. gestorben war, übernahm sein Sohn Anton Günther, als er im Jahre 1607 von seinen Reisen zurückgekehrt war, die Regierung.

Ohne Zweifel geht ihm von allen oldenburgischen Fürsten wohl Keiner an Bedeutung vor. Zu seinen Vorzügen gehört namentlich eine besondere Volksthümlichkeit, nach außen hin aber eine ungemeine Klugheit in Unterhandlungen. Anton Günther durchlebte alle Stürme des dreißigjährigen Krieges von Anfang bis zu Ende und eine vollständige Lebensbeschreibung von ihm würde ein ungemein anziehendes Bild seiner Zeit darbieten.

Seinen Scharfblick bewies Anton Günther schon im Jahre 1612 durch Anlegung des elsflether Zolles, welche gerechtfertigt erscheint wegen der großen Ausgaben, welche dem Lande erwuchsen, wegen der kostspieligen Ufer- und Stromarbeiten im Unterlaufe der Weser.

Durch den elsflether Zoll erlangte Oldenburg, abgesehen von den reichen Einnahmen, einen entscheidenden Einfluß auf die Weserschiffahrt und somit den Nachbarn gegenüber eine Bedeutung, welche es sonst seiner Ausdehnung nach nicht haben konnte. Daher auch der Widerstand von Bremen, von den